PRAXISLEITFADEN PHOTOVOLTAIK • EINSPEISEMANAGEMENT

Solarstrom selbst nutzen – auch wenn das Netz voll ist

Wie Sie die Abregelung nach § 9 EEG vorschriftsmäßig erfüllen, ohne auf Ihren Eigenverbrauch zu verzichten

Erstellt von Johann Högl • Fachinformation für Anlagenbetreiber

1. Der Grundsatz: Netzbremse ist kein Erzeugungsverbot

Wenn an sonnigen Tagen zu viel Solarstrom in den Ort eingespeist wird, kann der Netzbetreiber per Steuersignal (Rundsteuerempfänger oder Smart Meter Steuerbox) anordnen, die Netzeinspeisung zu drosseln oder vorübergehend auf null zu setzen.

> **Die rechtliche Faustregel:** Nach § 9 EEG hat der Netzbetreiber nur Zugriff auf die *Einspeisung ins öffentliche Netz* am Stromzähler. Was Sie hinter dem Zähler in Ihrem Haus gleichzeitig selbst verbrauchen, unterliegt nicht dem Zugriffsrecht des Netzbetreibers.

2. Hart abschalten vs. Clever regeln: Die zwei Methoden

In der Praxis hängt alles davon ab, wie der Rundsteuerempfänger des Netzbetreibers mit Ihrer PV-Anlage verkabelt wird:

Methode	Direkte Abschaltung („Hart“)	Dynamische Regelung („Clever“)
Verkabelung	Der Rundsteuerempfänger schaltet direkt die Kontakte des Wechselrichters.	Der Rundsteuerempfänger meldet an das Smart Meter / Energiemanagementsystem (EMS).
Was passiert bei „0 % Signal“?	Der Wechselrichter geht komplett aus. Er liefert **0 Watt**.	Der Zähler am Netzeingang riegelt auf **0 Watt Einspeisung** ab. Der Wechselrichter läuft weiter.
Auswirkung auf Ihren Haushalt	**Nachteilig:** Wärmepumpe, Herd und Hausgeräte müssen teuren Netzstrom zukaufen, obwohl die Sonne scheint.	**Optimal:** Die PV-Anlage erzeugt exakt so viel Strom, wie Ihr Haushalt oder Speicher gerade braucht. Nur der Überschuss bleibt draußen.
Rechtliche Konformität	Zulässig, aber technisch übertrieben.	**Vollständig gesetzeskonform nach § 9 EEG** und von der Clearingstelle EEG|KWKG anerkannt.

3. Was darf der Netzbetreiber verlangen – und was nicht?

Oft entsteht der Eindruck, der Netzbetreiber verlange eine feste Abschaltung des gesamten Wechselrichters. Rechtlich gilt jedoch:

1. Methodenfreiheit: Der Netzbetreiber darf prüfen, ob am Zähler (Netzverknüpfungspunkt) bei einem 0-%-Befehl kein Strom mehr ins Netz fließt. *Wie* Ihre Anlage das sicherstellt, bestimmt der Anlagenbetreiber bzw. dessen Elektro-Fachbetrieb.

2. Schutz des Eigenverbrauchs: Nach § 11 EEG hat die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien Vorrang. Ein Zwang zur Abschaltung des Eigenverbrauchs existiert im Gesetz nicht.

© Urheberrechtlich geschützt

4. Steht im Kleingedruckten (AGB / TAB) etwas anderes?

Manche Netzbetreiber verweisen auf ihre Technischen Anschlussbedingungen (TAB) oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Hier gilt ein klarer Grundsatz:

Gesetz schlägt Kleingedrucktes: Nach **§ 7 Abs. 2 EEG** darf der Netzbetreiber nicht eigenmächtig von den Rechten des EEG abweichen. Klauseln, die eine pauschale Totalabschaltung des Eigenverbrauchs vorschreiben wollen, benachteiligen den Kunden unangemessen (§ 307 BGB) und sind rechtlich unwirksam. Solange am Hauszähler nichts ins Netz drückt, ist der Schutzauftrag des Netzbetreibers vollständig erfüllt.

5. Textbaustein zur Vorlage beim Netzbetreiber

Sollte der Netzbetreiber oder Monteur Rückfragen zur Umsetzung haben, genügt dieses kurze, rechtssichere Anschreiben:

```
„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich, dass die technische Vorgabe nach § 9 EEG für die
Solaranlage [MaStR-Nummer / Zählernummer] über ein dynamisches
Energiemanagementsystem mit angeschlossenem Messsystem am Netzverknüpfungspunkt
umgesetzt wird.

Die Steuersignale des Rundsteuerempfängers / der Steuerbox werden direkt auf das
Managementsystem aufgeschaltet. Bei einem Abregelungsbefehl wird die
Wirkleistungseinspeisung am Netzanschlusspunkt unverzüglich auf den geforderten
Sollwert (bis hin zu 0 kW) begrenzt. Die zeitgleiche Deckung des Eigenbedarfs
hinter dem Netzverknüpfungspunkt bleibt netzneutral erhalten (§ 7 Abs. 2 i.V.m. §
9 EEG).“
```

Rechtlicher Hinweis & Urheberschutz: Dieses Informationsblatt dient der unverbindlichen technischen und energierechtlichen Orientierung und stellt keine Rechtsberatung dar. Für Einzelfallprüfungen wird eine anwaltliche Beratung oder die Konsultation der Clearingstelle EEG|KWKG empfohlen. Urheberrechtlich geschützt © Johann Högl. Alle Rechte vorbehalten.